

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 61/13 B

L 3 AL 15/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AL 207/09 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. April 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 24.4.2013 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung eines Gründungszuschusses im Wesentlichen wegen verspäteter Antragstellung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger (sinngemäß) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Der Kläger wiederholt sein Vorbringen, er habe bereits im Mai 2009 einen Antrag auf Bewilligung eines Gründungszuschusses gestellt, und wendet sich gegen die anderslautende Beweiswürdigung des LSG. Auf eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) kann jedoch nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Rüge eines Verfahrensfehlers nicht gestützt werden. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, kann nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr).
- 6 2. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)